

Begründung

A Allgemeiner Teil

Allgemeines Kommunalverfassungsrecht

Der Gesetzentwurf entwickelt verschiedene Regelungen des kommunalen Verfassungsrechts fort, korrigiert Vorhaben aus der abgelaufenen Wahlperiode und greift zwischenzeitlich erkennbar gewordenen Klarstellungs- und redaktionellen Korrekturbedarf auf. Im Einzelnen werden kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften in folgenden Punkten geändert:

Einen wesentlichen Kernpunkt des Gesetzentwurfs bildet die vollständige Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150). Das Gesetz sieht ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode mit der Option zur Wahl von Beigeordneten bei den Kreisen, der Abschaffung des Kreis Ausschusses, der verpflichtenden Bildung eines Hauptausschusses sowie der Einführung eines Rückholrechts des Kreistags bei Geschäften der laufenden Verwaltung eine Angleichung der inneren Verfassung der Kreise an die Systematik der Gemeindeordnung vor. Das Gesetz hat bereits im Gesetzgebungsverfahren sowohl von den kommunalen Spitzenverbänden als auch aus der Wissenschaft deutliche Kritik erfahren. U. a. wurde darauf verwiesen, dass die beabsichtigte Angleichung an die Regelungen der Gemeindeordnung nur unzureichend auf die von den Gemeinden verschiedene Stellung der Kreise im Verwaltungsgefüge des Landes eingehe und weder die finanziellen noch die personalwirtschaftlichen Folgewirkungen ausreichend berücksichtige. Mit der vollständigen Aufhebung dieses Gesetzes trägt der Gesetzentwurf dieser Kritik Rechnung.

Das Instrument des Bürgerbegehrens wird gestärkt und den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens die Möglichkeit eingeräumt, bereits bei der schriftlichen Mitteilung des Bürgerbegehrens zu beantragen, eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit – mit Ausnahme der Frage, ob die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht ist – herbeizuführen. Hilfreich ist eine solche Vorprüfung z. B., wenn im Vorfeld rechtliche Bedenken bestehen, ob das Bürgerbegehren auf einen zulässigen Gegenstand gerichtet ist. Weist der Rat in einem solchen Fall nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften das Bürgerbegehren aus Rechtsgründen zurück, würde dies bei den Bürgerinnen und Bürgern, die sich ggf. mit großem persönlichen Zeitaufwand für die Sammlung der Unterschriften engagiert haben, auf Unverständnis stoßen. Mit dem neu eingeführten Instrument der Vorprüfung besteht künftig die Option, ggf. strittige Rechtsfragen vor dem Beginn der Unterschriftensammlung abschließend und rechtsverbindlich zu klären.

Gleichzeitig werden die Vorschriften über das Bürgerbegehren bzw. den Bürgerentscheid, über den Einwohnerantrag sowie über die Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten um Regelungen zur Festsetzung der maßgeblichen Bezugsgröße für ein zu

erreichendes Unterschriftenquorum bzw. über maßgebliche Einwohnerzahlen ergänzt, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Ein weiterer Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Einführung eines Optionsmodells in dem neu gefassten § 27 GO NRW. In Zukunft haben die Kommunen die Möglichkeit, sich zwischen einem Integrationsausschuss oder einem Integrationsrat zu entscheiden. Dabei bleibt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die grundsätzliche Verpflichtung für Gemeinden, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, oder in Gemeinden in denen mindestens 2.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben und mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragt haben, bestehen, ein Integrationsgremium zu bilden. In allen anderen Gemeinden kann ein Integrationsausschuss oder ein Integrationsrat gebildet werden. In Zukunft wird es in dem Verhältnis Integrationsausschuss und Integrationsrat kein Regelmodell geben, so dass die Kommunen sich aktiv für eines der beiden Modelle entscheiden müssen. Hier sind die Kommunen frei, aufgrund der konkreten individuellen Situation vor Ort, ihre Entscheidung für das für sie passende Gremium zu treffen.

Die Kommunen haben die neu geschaffene Möglichkeit, sich ab der nächsten Legislaturperiode für einen Integrationsausschuss zu entscheiden. Der Integrationsausschuss ist ein Ratsausschuss, der einige Besonderheiten aufweist. So werden die Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter, die dem Integrationsausschuss angehören, durch Direktwahl gewählt. Soweit § 27 GO NRW keine speziellen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften für Ratsausschüsse auch für den Integrationsausschuss. Die Integrationsausschüsse sind wie reguläre Ratsausschüsse in die Ratsarbeit eingebunden mit einem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich.

Im Gegensatz zu den Integrationsausschüssen, die es vor der Gesetzesnovelle im Dezember 2013 gab, können die Räte den Integrationsausschüssen gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen. In diesen Fällen haben die direkt gewählten Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter aus verfassungsrechtlichen Gründen kein Stimmrecht.

Die Regelung für die Integrationsräte gelten unverändert fort, so dass in den Gemeinden, in denen es auch künftig Integrationsräte geben wird, diese ihre Arbeit kontinuierlich fortsetzen können.

Durch die Neuregelung haben die Kommunen die Wahl zwischen zwei Modellen, die in Hinblick auf Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen klare Unterschiede aufweisen. Während im Integrationsrat die Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter in der Mehrheit sind und der Vorsitz frei wählbar ist, stellen im Integrationsausschuss die Ratsmitglieder die Mehrheit und den Vorsitz. Die für die Integrationsräte angestrebte Einbindung in die Ratsarbeit ergibt sich bei den Integrationsausschüssen bereits aus ihrer Stellung als besonderer Ratsausschuss. Die Kommunen haben somit die Möglichkeit, vor Ort individuell zu entscheiden, welches Organisationsmodell für sie vorzugswürdig ist.

Ferner erfolgt eine Anpassung der Regelungen über die Wahl von Beigeordneten in den jeweiligen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes sowie eine Klarstellung, dass mindestens ein Beigeordneter die Qualifikation für den allgemeinen Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen muss.

Weiter werden die mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ab dem Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode vorgesehenen Änderungen der Mindestfraktionsstärken in § 56 GO NRW und § 40 KrO NRW aufgehoben. An den derzeit geltenden bewährten Regelungen wird festgehalten. Die Höhe der Zuwendungen, die eine Gruppe für Ihre Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln erhält, orientiert sich weiter an der in dem genannten Gesetz getroffenen Regelung. Die Mindestfraktionsstärke bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr wird auf jeweils 3 Mitglieder festgelegt.

Schließlich erfolgen redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen an den Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind. Der Gemeindeprüfungsanstalt wird die Möglichkeit eingeräumt, Satzungen im Internet bekannt zu machen.

Kommunales Haushaltsrecht

In die Kreisordnung, die Landschaftsverbandsordnung und das Gesetz über den Regionalverband Ruhr wurden mit dem Umlagegenehmigungsgesetz die Genehmigungspflicht für die Festsetzung der Umlagesätze der Kreis-, Landschafts- bzw. Verbandsumlage eingeführt. Mit dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde wurde zugleich ein Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Umlagesätze der Kreis-, Landschafts- bzw. Verbandsumlage verbunden. Die Genehmigungspflicht der Umlagesätze der jeweiligen Umlage bleibt weiterhin bestehen. Verzichtet wird zukünftig jedoch auf das Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Umlagesätze. Denn es hat sich gezeigt, dass in diesem Rahmen kaum vom Benehmensherstellungsverfahren nach § 55 KrO NRW abweichende Stellungnahmen – meist gar keine – erfolgen. Letztlich bewirkt die „zusätzliche“ Anhörung damit eine Verfahrensverzögerung. Diese läuft dem Gesetzeszweck entgegen, frühzeitig Klarheit über den Umlagesatz für die Haushaltsplanung der Umlageverpflichteten zu schaffen.

Neben der Abschaffung des Anhörungsverfahrens erfolgt eine Klarstellung bei der Frist zur Erhöhung eines Umlagesatzes der jeweiligen Umlage. Die Erhöhung des Umlagesatzes der Kreis-, Landschafts- oder Verbandsumlage darf nur bis zum 30.06. für eine für das Haushaltsjahr bereits festgesetzte Umlage erfolgen.

Gesetz über den Landesverband Lippe

Das Gesetz über den Landesverband Lippe (LVL) sieht für die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landesverbandes bisher eine sinn-gemäße Anwendung der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Haushaltsre-gelungen vor. Durch die Umstellung der Landesverwaltung auf EPOS.NRW wird eine Umstellung der Haushaltsführung des LVL notwendig. Es wurden deshalb sowohl die Umstellung der Haushaltsführung des LVL auf EPOS.NRW als auch auf das kom-munale Haushaltsrecht eingehend und unter Einbindung aller Beteiligten geprüft. Ei-ne Umstellung auf EPOS.NRW wurde letztlich verworfen, weil sie mit größerem Auf-wand und mehr praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre, als die Umstellung auf das kommunale Haushaltsrecht. Zudem liefert das kommunale Haushaltsrecht zuver-lässig und in bereits erprobter Form die für eine wirtschaftliche Steuerung des LVL notwendigen Informationen.

Mit diesem Gesetz wird deshalb die Haushaltsführung des LVL an die der Kommu-nen in NRW angepasst. Hierdurch erhält der LVL ein bereits bei den Kommunen flä-chendeckend eingeführtes und in seiner Wirkungsweise erfolgreich erprobtes Haus-haltsrecht. Der sinngemäß anzuwendende 8. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bietet dem LVL darüber hinaus die Möglich-keit, eine aus-sagekräftige und damit steuerungsrelevante Informationsbasis zu erlangen.

Erhebung der Realsteuern

Mit der Änderung des § 2 des Realsteuergesetzes wird die ausschließliche Bekannt-gabe der Gewerbesteuermessbescheide durch die Finanzämter begründet. Insoweit erfolgt eine Angleichung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen an die Rechtslage in anderen Bundesländern. Die Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Real-steuern auf die heheberechtigten Gemeinden (§ 1) bleibt durch die Änderung unbe-rührt. Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Finanzämter für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung und ggf. Zerlegung der Steuermessbeträ-ge und die Verlustfeststellung (§§ 22, 184 ff. Abgabenordnung, § 35b Abs. 2 Satz 1 Gewerbesteuergesetz). Die ausschließliche Bekanntgabe der Gewerbesteuermess-bescheide durch die Finanzämter führt zu einer Entlastung der bislang für die Wahr-nehmung dieser Aufgabe regelmäßig zuständigen Gemeinden. Aus Sicht des Steu-erpflichtigen wird die Änderung zu mehr Transparenz führen. In Folge der vorge-nannten Änderung des sog. Realsteuergesetzes erfolgt eine redaktionelle Anpas-sung der hierzu ergangenen Verordnung. Zur Berücksichtigung der Vorbereitungs-zeit, die die Finanzverwaltung und die Gemeinden bis zur Anwendung der Neurege-lung benötigen, sollen die Änderungen am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 25)

Durch den ergänzenden Verweis wird klargestellt, dass für die Feststellung der Einwohnerzahl – wie in § 4 Absatz 7 – die von der für Statistik zuständigen Landesbehörde veröffentlichte Zahl der jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerungszahl maßgeblich ist.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Zu § 26 Abs. 2

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, bereits bei der schriftlichen Mitteilung des Bürgerbegehrens zu beantragen, eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit – mit Ausnahme der Frage, ob die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht ist – herbeizuführen. Eine solche „Vorprüfung“ wird nicht verpflichtend eingeführt, sondern den Initiatoren als Option angeboten. Sie bietet sich insbesondere an, wenn etwa die Frage, ob es sich um einen zulässigen Gegenstand eines Bürgerbegehrens handelt oder die Fragestellung korrekt formuliert ist, trotz vorheriger Beratung durch die Kommune nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt werden kann. In einem solchen Fall wäre die ggf. zeitaufwendige Sammlung von Unterstützungsunterschriften mit dem rechtlichen Risiko behaftet, dass der Rat nach Einreichung der Unterschriften das Bürgerbegehren unabhängig von deren Anzahl aus Rechtsgründen als unzulässig zurückweist. Dies würde ggf. bei den Bürgerinnen und Bürgern, die das Bürgerbegehren durch ihre Unterschrift unterstützt haben oder – mehr noch – sich für deren Sammlung engagiert haben, auf Unverständnis stoßen.

Machen die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens von dieser Möglichkeit Gebrauch, vollzieht sich die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in zwei Schritten:

In einem ersten Schritt stellen die Vertretungsberechtigten gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW den Antrag nach § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NRW (neu), über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 (Erreichen des notwendigen Unterschriftenquorums) zu entscheiden. Der Rat hat sodann unverzüglich eine rechtlich bindende Entscheidung über diese Frage zu treffen. Eine negative Entscheidung des Rates stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar. § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW (neu) verweist insoweit auf § 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW (bisher § 26 Absatz 6 Satz 2 GO NRW) und stellt klar, dass die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 GO NRW vertre-

tungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger einen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung des Rates einlegen können.

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW (neu) ist die von der Verwaltung zu erstellende Kostenschätzung nach § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW den Vertretern des Bürgerbegehrens gleichzeitig mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mitzuteilen. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine zeitliche Verbindung, damit ab diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen gegeben sind, um mit der Unterschriftensammlung beginnen zu können. Die Kostenschätzung ist kein Bestandteil der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Sie bleibt ein Realakt der Behörde und dient als solcher lediglich der Information der Bürgerinnen und Bürger (Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Losebl., Stand November 2016, Anm. III. 3. zu § 26).

In einem zweiten Schritt der Zulässigkeitsprüfung hat der Rat sodann nach Einreichung der gesammelten Unterstützungsunterschriften durch die Vertretungsberechtigten nach § 26 Abs. 6 Satz 1 und 2 GO NRW nur noch darüber zu entscheiden, ob das notwendige Quorum nach § 26 Abs. 4 GO NRW erreicht worden ist.

Zu § 26 Abs. 3

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO NRW sind kassatorische Bürgerbegehren an bestimmte Fristen gebunden. Nach Satz 1 muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Ratsbeschluss richtet, innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht werden. Nach Satz 2 verlängert sich diese Frist auf drei Monate, wenn der Ratsbeschluss keiner Bekanntmachung bedarf. Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 GO NRW ist der Fristablauf bis zur Mitteilung der Kostenschätzung der Verwaltung gehemmt. Dies muss nunmehr folgerichtig auch bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die ggf. von den vertretungsberechtigten Initiatoren des Bürgerbegehrens beantragte Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NRW (neu) gelten.

Zu § 26 Abs. 4

Abhängig von der Größe der Gemeinde bzw. deren Einwohnerzahl muss ein Bürgerbegehren von einer bestimmten Mindestanzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden, um erfolgreich zu sein. Das geltende Recht legt indes weder für das zu erreichende Unterschriftenquorum noch für die Einwohnerzahl die maßgeblichen Bezugsgrößen fest. § 26 Abs. 4 GO NRW wird deshalb um entsprechende Regelungen ergänzt. Für das zu erreichende Quorum ist künftig auf die von den Gemeinden einfach und unbürokratisch zu ermittelnde Zahl der bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten abzustellen. Vergleichbare Regelungen existieren etwa in Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl wird durch die Verweisung auf § 4 Absatz 7 GO NRW auf die amtliche Statistik verwiesen.

Zu § 26 Abs. 6

Für den Fall, dass die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beantragt haben, stellt der neu in den Absatz 6 des § 26 GO NRW eingefügte Satz 2 klar, dass der Rat nach Einreichung der gesammelten Unterstützungsunterschriften im Rahmen seiner abschließenden Prüfung nur noch darüber zu entscheiden hat, ob das notwendige Quorum nach § 26 Abs. 4 GO NRW erreicht worden ist.

Der neue Satz 7 wird mit Blick auf den neu eingefügten Satz 2 in Absatz 6 des § 26 GO NRW redaktionell ergänzt. Die Sperrwirkung des Bürgerbegehrens tritt ein, wenn der Rat das Bürgerbegehren entweder nach Satz 1 des Absatzes 6 ohne vorherige Vorprüfung in einem Akt oder nach Satz 2 des Absatzes 6 nach einer bereits erfolgten Vorprüfung und sich anschließender Prüfung der Unterstützungsunterschriften abschließend für zulässig erklärt.

Zu § 26 Abs. 7

Ein Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Begehren unterstützt und - abhängig von der Größe der Gemeinde bzw. deren Einwohnerzahl – ein bestimmtes Quorum erreicht wird. Zur Bemessung der maßgeblichen Einwohnerzahl wird – wie bereits für das Bürgerbegehren - durch die Verweisung auf § 4 Absatz 7 GO NRW auf die amtliche Statistik verwiesen. Eine Festlegung der maßgeblichen Bezugsgröße für das zu erreichende Quorum ist an dieser Stelle entbehrlich, da nach § 3 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids von der Gemeinde ein Abstimmungsverzeichnis zu erstellen ist und das zu erreichende Quorum folgerichtig an der danach festgestellten Anzahl abstimmungsberechtigter Bürgerinnen und Bürger zu bemessen ist.

Zu Nummer 3 (§ 27)

Zu § 27 Abs. 1

Sätze 1 - 3

In Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird durch die Ergänzung „ein Integrationsausschuss oder“ klargestellt, dass die Gemeinden zukünftig entscheiden können, ob sie einen Integrationsausschuss oder Integrationsrat bilden. Unverändert geblieben ist die grundsätzliche Verpflichtung ein Integrationsgremium zu bilden, wenn in einer Gemeinde mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben oder wenn in einer Gemeinde mindestens 2.000 ausländische Einwohnerinnen

und Einwohner ihre Hauptwohnung haben und es mindestens 200 Wahlberechtigte beantragen.

Satz 4

Die Gemeinde muss spätestens vier Monate vor dem Tag der allgemeinen Kommunalwahl durch einen Ratsbeschluss die Entscheidung treffen, ob ein Integrationsausschuss oder ein Integrationsrat gebildet werden soll. Es ist zu empfehlen, die getroffene Entscheidung in der Hauptsatzung zu verankern. Durch die Frist wird gewährleistet, dass genügend Zeit für die Wahlvorbereitung und –organisation besteht. Für potentielle Kandidatinnen und Kandidaten muss Klarheit herrschen, für welches Gremium sie kandidieren.

Zu § 27 Abs. 2

Sätze 1 – 6

Die Sätze 1 - 6 regeln die Zusammensetzung und Bildung des Integrationsausschusses sowie dessen Beschlussfähigkeit. Die Ratsmitglieder müssen in der Mehrheit sein. Ein konkretes Zahlenverhältnis wird nicht vorgegeben. Sachkundige Bürger oder sachkundige Einwohner sind grundsätzlich zulässig. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn die Anzahl der nach § 50 Absatz 3 GO NRW bestellten anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Insbesondere mit Blick auf die Beschlussfähigkeit ist zu empfehlen, das Verhältnis zwischen Ratsmitgliedern und direkt gewählten Mitgliedern so zu bestimmen, dass regelmäßig eine Beschlussfähigkeit sichergestellt sein dürfte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht auszuschließen ist, dass Ratsmitglieder - möglicherweise auch kurzfristig – an der Teilnahme von Ausschusssitzungen gehindert sein könnten.

Sätze 7 - 10

Der Integrationsausschuss ist ein Ratsausschuss, für den die Regeln für Ratsausschüsse Anwendung finden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Er ist insofern wie ein Ratsausschuss zu behandeln. Sein Aufgabenfeld ist in der Hauptsatzung oder in der Zuständigkeitsordnung festzulegen. Er ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates aufzunehmen. Der Rat kann gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf den Integrationsausschuss übertragen. Bei Beschlüssen, die diese Angelegenheiten betreffen, sind die direkt gewählten Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter nicht stimmberechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie dem Rat angehören können oder nicht. Aufgrund der Direktwahl der Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter auch durch Wählerinnen und Wähler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, fehlt diesen Mitgliedern die verfassungsrechtlich notwendige demokratische Legitimation, die eine ununterbrochene Legitimationskette vom deutschen Volk, bzw. von diesem für die Kommunalwahl verfassungsrechtlich gleichgestellten Unionsbürgerinnen und -bürgern, verlangt. In den Fällen, in denen der Integrationsausschuss Beschlüsse fasst in Bezug auf ei-

ne Angelegenheit, die er gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 von Rat übertragen bekommen hat, haben die direkt gewählten Migrantenvvertreterinnen und -vertreter daher ausnahmslos kein Stimmrecht.

Zu § 27 Abs. 3

Sätze 1 - 2

Der neugefasste Absatz 3 übernimmt in Satz 1 und 2 unverändert die Regelungen des bislang geltenden Absatz 1 zur Bildung und Zusammensetzung des Integrationsrates.

Satz 3

Nach Satz 3 sollen sich Rat und Integrationsrat über die Themen und Aufgaben der Integration abstimmen. Dieser Satz wurde bei der Reform 2013 in den bislang geltenden Absatz 8 eingefügt, um die Kooperation zwischen Rat und Integrationsrat sowie die Einbindung des Integrationsrates in die Geschäftsabläufe des Rates zu unterstützen. Der Integrationsausschuss als spezieller Ratsausschuss mit eigener Aufgabenzuweisung bedarf dieser Unterstützung nicht. Daher ist dieser Satz nun in dem neu gebildeten Absatz 3 verankert, in dem spezielle Regelungen für den Integrationsrat getroffen werden.

Zu § 27 Abs. 4

Absatz 4 regelt die Direktwahl der Mitglieder des Integrationsausschusses und des Integrationsrates am Tage der Kommunalwahl. Die bislang bestehende Übergangsvorschrift, nach der die Mitglieder des Integrationsrates nach Ablauf der Wahlperiode ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Integrationsrates weiter ausüben, ist gestrichen. Aufgrund der Zusammenlegung der Kommunalwahl mit den Integrationsausschuss- oder Integrationsratswahlen bereits 2014 ist das Erfordernis für eine Übergangsregelung bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gremiums entfallen, da längere Verzögerungen durch erst später stattfindende Wahlen ausgeschlossen sind.

Zu § 27 Abs. 5

Satz 1

Bei der letzten Änderung des § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wurde der Kreis der aktiv Wahlberechtigten erheblich erweitert. Durch die Formulierung in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wurden z.B. auch diejenigen erfasst, die von einem deutschen und einem ausländischen Elternteil abstammen und neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine ausländische Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben haben. Erfasst wurden auch diejenigen, die als Spätaussiedler durch Aushändigung einer Bescheinigung gemäß § 15 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und ihre ausländische Staatsangehörigkeit für diesen Erwerb nicht aufgeben mussten.

Dabei wurde auf das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht abgestellt. Es sind jedoch auch Fallgruppen möglich, die sich aus dem jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht ergeben können und die dazu führen, dass keine aktive Wahlberechtigung vorliegt. Als Beispiel sind Personen mit einem deutschen und einem ausländischen Elternteil zu nennen, bei denen auf Grund des ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts mit der Geburt die ausländische Staatsangehörigkeit nicht weitergegeben wurde (z.B. wegen fehlender Ableitung der Staatsangehörigkeit von der Mutter – z.B. Iran, Syrien, Irak).

Ein anderes Beispiel stellen diejenigen Spätaussiedler dar, die zwar wie oben erwähnt nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten dürfen, deren ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht jedoch einen Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit auf Grund des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit vorsieht (z.B. Kasachstan).

Mit der Änderung sollen nun alle denkbaren Konstellationen des ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts abgedeckt werden. Die Nennung einzelner Tatbestände des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht mehr erforderlich. § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 GO können entfallen. Der Personenkreis der aktiv Wahlberechtigten wird im Wege einer „Korrektur“ um diejenigen erweitert, die nur auf Grund des ausländischen Rechts nach der derzeit noch gültigen Rechtslage nicht wahlberechtigt sind.

Eine kleine, aber in der Praxis vermutlich nicht ins Gewicht fallende Personengruppe, welche nun erstmalig wahlberechtigt ist, stellen diejenigen dar, die eine ausländische Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben hatten und diese aufgegeben haben. Um diese Gruppe erweitert sich tatsächlich der Personenkreis der aktiv Wahlberechtigten.

Unter den neu gefassten Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 fallen nun alle Deutschen, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und alle Deutschen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen haben, d.h. z.B. auch diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- durch Einbürgerung oder
- durch Aushändigung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG oder
- durch Geburt auf deutschem Boden (sog. ius-soli Erwerb) neben der ausländischen Staatsangehörigkeit eines Elternteils.

Unter Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 fallen auch z.B.

- diejenigen, die mit deutscher Staatsangehörigkeit als Kind mindestens eines ausländischen Elternteils geboren wurden, aber nach dem ausländischen Recht die ausländische Staatsangehörigkeit nicht mit der Geburt erworben haben (z.B. wegen fehlender Ableitung der Staatsangehörigkeit von der Mutter – z.B. Iran, Syrien, Irak).

- diejenigen Deutschen, die von staatenlosen Eltern abstammen und eingebürgert wurden
- diejenigen Deutschen, die durch Geburt auf deutschem Boden die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, aber keine ausländische Staatsangehörigkeit eines Elternteils erworben haben (z.B. Kinder chinesischer Eltern, da China die doppelte Staatsangehörigkeit ablehnt).

Durch Nummer 3 wird zwar der Personenkreis der Nummern 1 und 2 weitestgehend doppelt erfasst, dieses ist aber unschädlich. Für die Prüfung der Wahlberechtigung dürfte es einfacher sein, die Ziffern 1 und 2 beizubehalten

Satz 2

Absatz 5 Satz 2 entspricht unverändert dem bislang geltenden Absatz 3 Satz 2.

Satz 3

Absatz 5 Satz 3 entspricht dem alten Absatz 3 Satz 3 und hat den gleichen Regelungsgehalt, musste aber aufgrund der Neufassung des aktiven Wahlrechts angepasst werden. Ebenso wie nach dem bislang geltenden Recht, müssen sich alle Wahlberechtigten, die ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dies ist gerechtfertigt, weil Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte von den Einwohnermeldeämtern nicht ohne zusätzlichen Aufwand sicher ermittelt werden können.

Satz 4

Der eingefügte Satz 4 war gleichlautend bis zu der Gesetzesänderung im Dezember 2013 Bestandteil der Norm und ist mit der Gesetzesänderung ersatzlos entfallen. Dem Beratungsverlauf ist nicht zu entnehmen, dass es sich 2013 um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handelte. Offenkundig ist von einem redaktionellen Versehen bei der Erstellung der Beschlussvorlage für die Plenarentscheidung auszugehen. Im Sinne einer praktischen Umsetzung vor Ort ist dieser Satz nun wieder eingefügt, was der tatsächlichen und rechtlichen Handhabung entspricht. Wer sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen will, unterliegt einer Mitwirkungspflicht und hat sein Wahlrecht unter Angabe nachprüfbarer Umstände geltend zu machen und vorhandene Nachweise beizubringen. Dies folgt bereits daraus, dass § 27 Absatz 3 Satz 3 GO NRW gerade die Fälle erfasst, in denen die Kommune die Wahlberechtigung nicht ohne Weiteres ermitteln kann. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich ferner aus dem Rechtsgedanken des § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Auch bei antragsabhängigen Eintragungen in das Wählerverzeichnis bei der Kommunalwahl bestehen nach § 12 Absatz 7 und 8 Kommunalwahlordnung NRW erhöhte Nachweispflichten für die Antragstellerinnen und -steller. So setzt eine Eintragung in das Wählerverzeichnis aufgrund eines Einspruchs nach § 16 Kommunalwahlordnung NRW voraus, dass der Einspruchsführer

die erforderlichen Beweismittel beibringt, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Zu § 27 Abs. 6 – 8

Die Absätze 6 bis 8 entsprechen den Absätzen 4 bis 6 der bislang geltenden Fassung des § 27.

Zu § 27 Abs. 9

Satz 1

Satz 1 regelt die Rechtsstellung der direkt gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses und des Integrationsrates.

Sätze 2 – 4

Der Integrationsrat wählt den Vorsitz aus der Mitte des Gremiums. Bei dem Integrationsausschuss als speziellem Ratsausschuss, dem auch Entscheidungskompetenzen übertragen werden können, ist dagegen aus der Mitte des Gremiums ein Ratsmitglied zur Vorsitzenden/ zum Vorsitzenden zu wählen. Das gleiche gilt für die Stellvertreterinnen und -vertreter.

Zu § 27 Abs. 10

Die in Absatz 10 geregelten Rechte gelten sowohl für den Integrationsausschuss als auch für den Integrationsrat und entsprechen der bislang geltenden Regelung für Integrationsräte. Der Integrationsausschuss kann sich also über die ihm nach der Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben hinaus auch mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Dies ist geboten, um den Migrantenvvertreterinnen und -vertreter so die Möglichkeit einer umfassenden politischen Teilhabe auf kommunaler Ebene zu eröffnen.

Zu § 27 Abs. 11 - 13

Die Absätze 11 – 13 entsprechen den bislang geltenden Absätzen 9 bis 11 und gelten unverändert fort mit der Ergänzung, dass sie sowohl für Integrationsausschüsse als auch für Integrationsräte Anwendung finden.

Zu Nummer 4 (§ 45)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ist in § 45 Absatz 2 einer neuer Satz 2 eingefügt worden, ohne dass diese Änderung in Absatz 3 redaktionell und inhaltlich nachvollzogen wurde. Der Verweis in Absatz 3 Satz 1 auf Absatz 2 Satz 1 wird deshalb um die Verweisung auf den neuen Satz 2 des Absatzes 2 ergänzt. Damit wird klargestellt, dass als Haushaltsentschädigung nicht nur der Mindestregelsatz nach Absatz 2 Satz 1, son-

dern ggf. auch ein von der Kommune selbst in der Hauptsatzung festgelegter höherer Regelsatz zu gewähren ist.

Nach redaktioneller Anpassung des Absatzes 3 wird mit der Verweisung auf Absatz 2 Satz 4 am Ende von Absatz 3 klargestellt, dass sich der Verweis auf den durch die Rechtsverordnung festzulegenden Höchstbetrag insbesondere auf den Fall bezieht, dass anstelle des Regelsatzes die Erstattung der tatsächlich notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt beantragt wird.

Zu Nummer 5 (§ 66)

Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens durch die Bürgerschaft muss - abhängig von der Größe der Gemeinde bzw. deren Einwohnerzahl – ein bestimmtes Quorum erreicht werden. Durch die Verweisung auf die neu eingefügten Sätze 2 und 3 in § 26 Absatz 4 GO NRW wird – entsprechend der Regelung bei Bürgerbegehren - für die Bemessung der maßgeblichen Einwohnerzahl auf die amtliche Statistik sowie für die Bemessung des zu erreichenden Quorums auf die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten abgestellt. Für die Durchführung des Abwahlverfahrens gelten nach § 66 Absatz 1 Satz 4 weiterhin die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 71)

Die Vorschrift wird an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 309, ber. 642) angepasst. Ferner wird aus Anlass dieser redaktionellen Anpassung klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Praxis der allgemeine Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, gemeint ist. Mindestens ein Beigeordneter hat die für die Verwaltung einer kreisfreien Stadt oder Großen kreisangehörigen Stadt notwendige administrative und juristische Qualifikation aufweisen. Für die Kleinen und Mittleren Gemeinden war dies in Satz 3 der Regelung schon bisher – bezogen auf den früheren gehobenen Dienst – ausdrücklich so gefordert.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sollen ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode die wesentlichen Regelungen über die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Organe des Kreises an die Systematik der Gemeindeordnung angeglichen und den Kreisen die Möglichkeit eingeräumt werden, Beigeordnete zu wählen. Im Einzelnen sieht das Gesetz Folgendes vor:

- Einführung der (eingeschränkten) Allzuständigkeit des Kreistags sowie eines Rückholrechts bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die als auf die Landrätin bzw. den Landrat übertragen gelten;
- Abschaffung des Kreisausschusses;
- Verpflichtende Bildung eines Hauptausschusses;
- Option zur Wahl von Beigeordneten.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren hat das Gesetz sowohl aus der kommunalen Praxis (Stellungnahme 16/4025 der kommunalen Spitzenverbände vom 8. August 2016) als auch aus dem Bereich der Wissenschaft (Stellungnahme 16/4419 Prof. Dr. J. Oebbecke vom 31. Oktober 2016) erhebliche Kritik erfahren.

Dies gilt zunächst für die vorgesehene Einführung von Beigeordneten auf der Kreisebene. Hinreichend konkrete Steuerungsdefizite, die strukturelle Änderungen der personellen Führungsebene der Kreise nahe legen, sind weder im damaligen Gesetzgebungsverfahren aufgezeigt worden noch gegenwärtig erkennbar. Vielmehr zeitigt die Einführung von Beigeordneten auf der Kreisebene bisher nicht ausreichend gewürdigte finanzielle Konsequenzen in Form zu erwartender Mehraufwendungen bei den Kreisen, die letztlich von den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisumlage zu finanzieren sind. Personalwirtschaftlich würden insbesondere kleinere kreisangehörige Gemeinden in Konkurrenz zu den Kreisen treten und verstärkt Führungspersonal an die Kreise verlieren.

Ebenso wenig sind für die vorgesehene Abschaffung der seit vielen Jahrzehnten existierende Kreisausschüsse und für die Änderungen an der bewährten Aufgabenverteilung zwischen den Landrätinnen und Landräten und dem Kreistag hinreichend überzeugende Gründe angeführt worden. Konkrete Defizite oder Mängel der Aufgabenwahrnehmung auf Kreisebene, die diese beabsichtigten tiefgreifenden Einschnitte in die innere Verfasstheit der Kreise geboten erscheinen lassen, sind nicht erkennbar. Vielmehr ist bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren auf unterschiedliche Zuständigkeiten hingewiesen worden, die bei den Kreisen mehr als bei den kreisangehörigen Gemeinden auch von staatlichen Aufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung geprägt sind. Die gegenwärtige innere Kreisverfassung ist auf diese spezielle Stellung der Kreise im Verwaltungsgefüge des Landes und den damit verbundenen Aufgaben zugeschnitten und hat sich bewährt, ohne dass ein zwingender Angleichungsbedarf an die Gemeindeordnung erkennbar geworden ist.

Das Gesetz zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 wird deshalb vollständig aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Durch den ergänzenden Verweis in Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass für die Feststellung der Einwohnerzahl die amtliche Statistik der zuständigen Landesbehörde maßgeblich ist. Gleichzeitig erfolgen redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Mit der Änderung wird den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW) künftig die Möglichkeit eingeräumt, bereits bei der schriftlichen Mitteilung des Bürgerbegehrens zu beantragen, eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit – mit Ausnahme der Frage, ob die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht ist – herbeizuführen. Ferner werden analog zu den entsprechenden Änderungen des § 26 GO NRW die maßgeblichen Bezugsgrößen für das zu erreichende Unterschriftenquorum sowie für die Einwohnerzahl festgelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 zu § 26 GO NRW verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 30)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ist in § 30 Absatz 2 einer neuer Satz 2 eingefügt worden, ohne dass diese Änderung in Absatz 3 redaktionell und inhaltlich nachvollzogen wurde. Dies wird nunmehr nachgeholt. Wegen der Einzelheiten wird auf die gleichgelagerte Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 zu § 45 GO NRW verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 45)

Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens durch die Bürgerschaft muss ein Quorum in Höhe von 15 Prozent der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der kreisangehörigen Gemeinden erreicht werden. Durch die Verweisung auf den neu eingefügten Satz 2 in § 23 Absatz 4 KrO NRW wird – entsprechend der Regelung bei Bürgerbegehren - für die Bemessung des zu erreichenden Quorums auf die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten abgestellt. Für die Durchführung des Abwahlverfahrens gelten nach § 45 Absatz 1 Satz 4 weiterhin die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 47)

Die Vorschrift wird an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14 Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) angepasst. Ferner wird aus Anlass dieser redaktionellen Anpassung klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Praxis der allgemeine Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, gemeint ist (siehe oben Begründung zu Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 6 (§ 56)

Zu § 56 Abs. 2 Satz 4

Die mit dem Umlagegenehmigungsgesetz eingeführte Genehmigungspflicht für die Festsetzung der Umlagesätze der Kreisumlage hat sich bewährt und bleibt weiterhin bestehen.

Auf das Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung des Kreisumlagesatzes wird zukünftig verzichtet. Zwar haben einzelne kreisangehörigen Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Kreisumlage Aspekte einzubringen, die zum Zeitpunkt des Benehmensherstellungsverfahrens des Kreises noch nicht bekannt waren. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass überwiegend die Stellungnahme, die bereits Gegenstand des Benehmensherstellungsverfahrens gewesen ist, im Anhörungsverfahren von der kreisangehörigen Gemeinde abgegeben wurde.

Die Möglichkeit der kreisangehörigen Gemeinden, im Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde noch einmal Stellung zu nehmen, wurde abgewogen mit der Verzögerung der Genehmigung der Kreisumlage durch das Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde. Die Abschaffung des Anhörungsverfahrens erfolgt zugunsten der Beschleunigung der Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde über die Genehmigung des Umlagesatzes.

Zu § 56 Abs. 3 Satz 4

Diese Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Frist zur Erhöhung eines Umlagesatzes der Kreisumlage bis zum 30.06. für eine für das Haushaltsjahr bereits festgesetzte Umlage gilt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Die Vorschrift wird an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14 Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) angepasst. Ferner wird aus Anlass dieser redaktionellen Anpassung klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Praxis der allgemeine Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, gemeint ist (siehe oben Begründung zu Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 2 (§ 22)

Zu § 22 Abs. 2 Satz 4

Die Begründung zur Abschaffung des Anhörungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde zu § 56 Absatz 2 Kreisordnung gilt sinngemäß auch für das Anhörungsverfahren zur Genehmigung der Landschaftsverbandsumlage

Zu § 22 Abs. 3 Satz 4

Siehe Begründung zu Artikel 3 Nummer 6.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Die Vorschrift wird an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14 Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) angepasst. Ferner wird aus Anlass dieser redaktionellen Anpassung klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Praxis der allgemeine Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, gemeint ist (siehe oben Begründung zu Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 2 (§ 19)

Zu § 19 Abs. 2 Satz 4

Die Begründung zur Abschaffung des Anhörungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde zu § 56 Absatz 2 Kreisordnung gilt sinngemäß auch für das Anhörungsverfahren zur Genehmigung der Landschaftsverbandsumlage.

Zu § 19 Abs. 3 Satz 3

Redaktionell wird die Verweisung auf § 9 Satz 2 der Kreisordnung zu einer dynamischen Verweisung umgestellt.

Zu § 19 Abs. 3 Satz 4

Siehe Begründung zu Artikel 3, Nummer 6.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe)

Zu Nummer 1 (§ 11)

Die Neufassung des § 11 regelt die Umstellung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landesverbandes Lippe vom Haushaltsrecht des Landes auf das der Kommunen. Der 8. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) regelt die Haushaltswirtschaft.

Satz 1 des neugefassten § 11 ist an § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), angelehnt. Angesichts der Stellung des Landesverbandes sind die Anforderungen zur Auslegung der Haushaltssatzung sowie des Jahresabschlusses auf den Landesverband ebenso wenig übertragbar wie auf die Gemeindeprüfungsanstalt. Deshalb wird deren Anwendbarkeit ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen wird die Anwendung der § 75 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3, Absatz 4 sowie § 76 Absatz 1 GO NRW. Diese Vorschriften setzen den Bestand einer Ausgleichsrücklage voraus und erlauben den sogenannten fiktiven Haushaltsausgleich mit ihrer Hilfe, sofern die Erträge die Aufwendungen ohne Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht decken. Diese Regelungen sind für den LVL nicht passend. Der LVL verfügt über ein für Kommunen völlig untypisches Verhältnis zwischen der Summe seiner Vermögenswerte einerseits und dem vergleichsweise geringen Volumen seines operativen Haushaltes andererseits. Deshalb sind die Maßstäbe der Gemeindeordnung für die Höhe der Ausgleichsrücklage nicht auf den LVL übertragbar.

Zudem ist die Aufgabe des LVL, das Vermögen des ehemaligen Landes Lippe zu bewahren und zur Wohlfahrt der Bürgerinnen und Bürger im Bezirk des ehemaligen Landes Lippe zu verwalten, was mit einem gesetzlich geregelten Eigenkapitalverzehr im Rahmen einer Ausgleichsrücklage kaum in Einklang zu bringen wäre. Deshalb wird die in der Vergangenheit schon auf der Grundlage des bisherigen Rechts praktizierte Regelung zur Klarstellung ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen:

Die Aufsichtsbehörde kann bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt nach pflichtgemäßem Ermessen ein Haushaltssicherungskonzept anordnen. Dies geschieht nicht zwingend bei einem einmaligen und geringfügigen Verfehlen des Haushaltsausgleichs, sondern erst, wenn die Haushaltsentwicklung koordinierte und planmäßige Konsolidierungsanstrengungen erfordert. Für die Erstellung sowie die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gilt § 76 Absatz 2 Gemeindeordnung entsprechend.

Die Prüfung des Landesverbandes obliegt wie bisher dem Landesrechnungshof. Dieser kann sich zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der jährlichen Jahresabschlüsse der Gemeindeprüfungsanstalt bedienen, weil dort spezieller Sachverstand und reichhaltige Erfahrung im Umgang mit dem kommunalen Haushaltsrecht vorhanden ist. Die durch die Inanspruchnahme der Gemeindeprüfungsanstalt entstehenden Kosten trägt der Landesverband.

Für die wirtschaftliche Betätigung des LVL gelten weiterhin die Regelungen der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die § 65, § 65a, § 66, § 67 LHO. Diese Regelungen haben sich für den LVL bewährt und es besteht in der Sache kein Änderungsbedarf.

Dem Landesverband entsteht für die Umstellung auf das kommunale Haushaltsrecht ein Aufwand. Da es die Umstellung im Recht der Haushaltsführung des Landes ist, die diesen Aufwand beim LVL notwendig gemacht hat, leistet das Land eine einmalige pauschale Abgeltung an den Landesverband zum Ausgleich des Umstellungsaufwandes. Der Landesverband soll mit ihrer Hilfe die Umstellung der Haushaltsführung vollziehen können. Die Abgeltung beträgt einmalig im Haushaltsjahr 2018 150.000,00 Euro.

Zu Nummer 2 (§ 15)

§ 15 des Gesetzes über den Landesverband Lippe garantiert in seiner bisherigen Fassung dem LVL für die Kassenführung eine unentgeltliche Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen, indem die Kassenführung durch die Regierungshauptkasse in Detmold erfolgt. Seit Abschaffung der Regierungshauptkasse Detmold übernimmt tatsächlich das Landesamt für Finanzen die Kassenführung für den LVL. Diese Unterstützung kann bei einem Wechsel auf das Kommunale Haushaltsrecht nicht mehr erfolgen. Für diesen Wegfall der Unterstützung durch das Land wird der Landesverband finanziell entschädigt. Mit Hilfe einer jährlichen Abgeltung in Höhe von jährlich 150.000,00 Euro soll der LVL ab dem Haushaltsjahr 2019 in die Lage versetzt werden, sich der Unterstützung Dritter (Gebietskörperschaften oder private Dritte) bei der Durchführung der Kassen- und Buchungsaufgaben bedienen zu können. Mit dieser jährlichen Zahlung sind auch die Kosten für die Inanspruchnahme der Gemeindeprüfungsanstalt abgegolten.

Die Höhe der Abgeltung soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Durch Verweis auf den jeweiligen Haushaltsplan wird ein gesetzlicher Änderungsbedarf bei Anpassung der Höhe der Abgeltung vermieden.

Ebenso wird in § 15 in bisheriger Fassung der LVL ermächtigt, sich des Staatshochbauamtes in Detmold zur Durchführung baulicher Angelegenheiten zu bedienen. Das Staatshochbauamt Detmold ist im Rahmen der Umorganisation der Hochbauverwaltung im Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen aufgegangen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme wird daher auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb übertragen.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Die Einführung des Euro als allgemeines Zahlungsmittel wird in § 17 nachvollzogen. Gleichzeitig wird eine Anpassung des Betrages vorgenommen, ab dem eine Genehmigung für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken erforderlich ist. Dem LVL wird hierdurch mehr Flexibilität verliehen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes)

Nach der bisherigen Regelung gibt die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ihre Satzungen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Diese bewährte Form der Bekanntmachung bleibt weiter erhalten. Mit der Änderung wird der Gemeindeprüfungsanstalt zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, Satzungen auch nach den Vorgaben der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen

lem Ortsrecht im Internet bekannt zu machen. Mit der Änderungsverordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) ist die Bekanntmachungsverordnung um diese kostengünstige Form der Bekanntmachung ergänzt worden. Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BekanntmVO gilt aber für die Gemeindeprüfungsanstalt die Besonderheit, dass auf die Bereitstellung im Internet und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist. Aufgrund der Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung bei allen Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen wäre ein Hinweis in den Formen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BekanntmVO, auch ein Hinweis in einer Zeitung, weniger geeignet, um allen Adressaten die Kenntnisnahme zu ermöglichen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen)

Mit der Änderung des § 27 GO NRW wird in Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch die Ergänzung „oder ein Integrationsausschuss“ geregelt, dass die Gemeinden zukünftig entscheiden können, ob sie einen Integrationsausschuss oder Integrationsrat bilden. Daher können ab 2020 auch Vertreterinnen oder Vertreter der Integrationsausschüsse Mitglieder der örtlichen Konferenzen sein.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern)

Zu § 2 Abs. 1

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 führt zu einer Angleichung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen an die Rechtslage in anderen Bundesländern. Danach liegt die ausschließliche Zuständigkeit für die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide bei den Finanzämtern. Die Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (§ 1) bleibt durch die Änderung unberührt. Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Finanzämter für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung und ggf. Zerlegung der Steuermessbeträge und die Verlustfeststellung (§§ 22, 184 ff. Abgabenordnung, § 35b Abs. 2 Satz 1 Gewerbesteuergesetz). Die ausschließliche Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide durch die Finanzämter führt zu einer Entlastung der bislang für die Wahrnehmung dieser Aufgabe regelmäßig zuständigen Gemeinden. Aus Sicht des Steuerpflichtigen wird die Änderung zu mehr Transparenz führen. Gewerbesteuermessbescheide und Verlustfeststellungsbescheide werden danach ausschließlich durch die Finanzämter bekanntgegeben werden, die künftig insoweit alleinige Ansprechpartner des Steuerpflichtigen sein werden.

Zu § 2 Abs. 2 (§ 2 Abs. 2 – neu -)

Die ausschließliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide hat zur Folge, dass eine Regelung über die Fertigung der Messbescheide durch die heheberechtigten Gemeinden nicht mehr erforderlich ist. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung. Die weiteren Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Natur.

Zu § 2 Abs. 3 (Absatz 2 – neu -)

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 zur Bekanntgabe von Gewerbesteuermessbescheiden durch die heheberechtigten Gemeinden wirkt sich auf das Besteuerungsverfahren bei der Grundsteuer nicht aus. Bei der Grundsteuer werden die Grundsteuermessbescheide schon jetzt ausschließlich durch die Finanzämter bekanntgegeben. Für eine Verordnungsermächtigung, die eine Übertragung dieser Aufgabe auf die Gemeinden vorsieht, besteht kein Bedürfnis. Die Verordnungsermächtigung nach Maßgabe des bisherigen Absatzes 3 bleibt für die Grundsteuer erhalten und rückt aufgrund der erforderlichen redaktionellen Anpassung in den Absatz 2.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 2, 3)

Die Gewerbesteuermessbescheide werden künftig ausschließlich durch die Finanzämter bekanntgegeben werden. Es besteht daher kein Bedürfnis mehr, die Zulassung einer Gemeinde zur Teilnahme am landeseinheitlichen Datenübermittlungsverfahren für die Gewerbesteuer davon abhängig zu machen, dass die Gemeinde über die für den Druck der Gewerbesteuermessbescheide erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt (Nummer 1). Einer Bereitstellung von Testdaten zum testweisen Ausdruck von Gewerbesteuermessbescheiden durch die Gemeinden wird es ebenfalls nicht mehr bedürfen (Nummer 2).

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 4, 5)

Die ausschließliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide hat zur Folge, dass es einer Regelung, die die am Datenübermittlungsverfahren teilnehmenden Gemeinden verpflichtet, die übermittelten Daten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang zu verarbeiten, nicht mehr bedarf. Die Streichung der entsprechenden Regelung in der Durchführungsverordnung (bisher § 4) hat zur Folge, dass § 5 der Verordnung aufrückt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung)

Zu Nummer 1 (§ 56 GO)

In dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wurde die 2007 eingeführte und bis heute geltende Fassung dahingehend geändert, dass die Einteilung der Fraktionsgrößen nicht von dem Status kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Gemeinde abhängt, sondern unabhängig von dem Status anhand einer Staffelung erfolgt, die ab 2020 gelten sollte. Diese Änderung wird mit dem Gesetz rückgängig gemacht und damit die Regelung von 2007 dauerhaft auch über 2020 hinaus beibehalten. Die Anknüpfung an den Status der Gemeinde stellt weiterhin ein sachgerechtes und bewährtes Kriterium zur Regelung der Fraktionsgrößen dar. Die Höhe der Zuwendungen, die eine Gruppe für Ihre Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln erhält, orientiert sich weiter an der in dem genannten Gesetz getroffenen Regelung. Eine Gruppe erhält Zuwendungen in Höhe von mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung. Die proportionale Ausstattung entspricht zwei Dritteln der Ausstattung, die die kleinste Fraktion erhält oder erhalten würde.

Zu Nummer 2 (§ 40 KrO)

Die mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) eingeführte Neustaffelung ab 2020 erfolgte vor dem Hintergrund der Änderung des § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW. Aufgrund der Aufhebung dieser Änderung ist folgerichtig auch die in § 40 vorgesehene Änderung aufzuheben, um weiterhin eine vergleichbare Handhabung in Gemeindeordnung und Kreisordnung sicherzustellen.

Zu Nummern 3 und 4 (§ 16a LVerbO und § 11 Absatz 6 RVRG)

Die Mindestfraktionsstärke bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr orientiert sich an den nunmehr fortbestehenden Regelungen für kreisfreie Städte bzw. Kreistage mit mehr als 59 Kreistagsmitgliedern und wird folglich auf jeweils 3 Mitglieder festgelegt. Die Höhe der Zuwendungen, die eine Gruppe für Ihre Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln erhält, folgt den entsprechenden Regelungen für Räte und Kreistage.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Übergangsregelungen)

Zu Abs. 1

Artikel 12 Absatz 1 ordnet ein gespaltenes Inkrafttreten an. Nach Satz 1 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Regelung des Inkrafttretens der Artikel 9 und 10 in Satz 2 berücksichtigt die Vorbereitungszeit, die die Finanzverwaltung und die Gemeinden bis zur Anwendung der Neuregelung benötigen. Die Finanzverwaltung erhält dadurch die Möglichkeit, bis

dahin die Voraussetzungen zu schaffen, um die Gewerbesteuermessbescheide eigenständig im Rechenzentrum zu drucken und zu versenden sowie Mitteilungen über den Inhalt der Gewerbesteuermessbescheide an die Gemeinden zu übermitteln. Zugleich erhalten die Gemeinden ausreichend Zeit, die ihnen vorliegenden Gewerbesteuermessbescheide noch vor dem Inkrafttreten der Rechtsänderung bekanntgeben zu können.

Zu Abs. 2

Die Änderungen der haushaltswirtschaftlicher Vorschriften in der Kreisordnung (Artikel 3 Nummer 6) sowie in der Landschaftsverbandsverordnung (Artikel 4 Nummer 2) und im Gesetz über den Regionalverband Ruhr (Artikel 5 Nummer 2) sind nach Absatz 2 Satz 2 erstmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden.

Die Umstellung des Landesverbandes Lippe auf das kommunale Haushaltsrecht (Artikel 6 Nummer 1) ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. Die pauschale Abgeltung des Umstellungsaufwandes ist jedoch bereits in 2018 zahlbar.

Zu Abs. 3

Die Übergangsregelung in Absatz 3 bestimmt, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Integrationsräte ihre Tätigkeiten auf der Grundlage der bis dahin geltenden Fassung des § 27 GO NRW bis zum Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode unverändert fortsetzen. In diesen Gemeinden ist die Option zur Bildung eines Integrationsausschusses im Interesse der Kontinuität der Arbeit der bereits existierenden Integrationsräte bis zum Ende der Wahlperiode ausgeschlossen. Für die nächste Wahlperiode können diese Gemeinde sich gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 GO NRW für eines der Modelle – Integrationsrat oder Integrationsausschuss – entscheiden.